

Gebührenreglement (GebR)

der Einwohnergemeinde Schüpfen
vom 7. Dezember 2011

**Gebührenreglement
(GebR)**
der
Einwohnergemeinde Schüpfen

vom 7. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1. Gegenstand		
Grundsatz	1	4
2. Bemessung		
Kostendeckung, Verhältnismässigkeit	2	4
Bemessungsarten	3	4
Aufwand nach Gebühren	4	4
Pauschalgebühren	5	5
3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner	6	5
4. Erhebung		
Erlass der Gebühr	7	5
Inkasso	8	5
Kostenvorschuss	9	5
Benachrichtigung	10	5
Fälligkeit	11	5
Zahlungsfrist	12	5
Verzugszins	13	6
Verjährung	14	6
II. GEBÜHRENBEREICHE		
1. Personen-, Familien-, Erbrecht		
Familienrecht	15	6
Erbrecht	16	6
2. Familien- und schulergänzende Betreuung		
Familien- und schulergänzende Betreuung	17	7
3. Einwohnerkontrolle		
Einbürgerungen	18	7
	19	7

4. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	20	7
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	21	7
Handel und Gewerbe	22	8
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	23	8
Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten	24	8
Handlungsfähigkeitszeugnis	25	8
Fundbüro	26	8
Waffenerwerbsschein	27	8

5. Bauwesen**5.1 Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufig, formelle Prüfung	28	8
Vorläufig formelle und materielle Prüfung	29	9
Koordinierte, materielle Prüfung	30	9
Beratung und Antragsstellung	31	10
Projektänderungen / Verlängerungen	32	10
Vorzeitige Baubewilligung	33	10
Vorzeitiger Baubeginn	34	10

5.2 Baukontrollen

Baubeginn	35	10
Kontrollen	36	10
Massnahmen	37	10

5.3 Weitere Aufwendungen

Planung	38	10
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	39	11
Nachführung Vermessungswerk – Aufnahme	40	11

6. Steuerwesen

Veranlagung	41	11
Amtliche Bewertung	42	11

7. Datenschutz

	43	11
--	----	----

8. Verschiedenes

Nachschlagen	44	11
Verwaltung	45	12
Gebühreninkasso	46	12
Bussen	47	12

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	48	12
Übergangsbestimmungen	49	12
Inkrafttreten	50	12

Gebührenreglement (GebR)

der Einwohnergemeinde Schüpfen

I. Allgemeines

1. Gegenstand

- Grundsatz** **Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit** **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Brutto Lohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten** **Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- Gebühren nach Aufwand** **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühren wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

- Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ² Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ³ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13	Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14	<p>¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15	Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16	<p>¹ Siegelung, Entsiegelung</p> <p>² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein</p> <p>³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung</p> <p>⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis</p> <p>⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug</p> <p>⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde</p> <p>⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB</p> <p>⁸ Letztwillige Verfügung, Einholung von Familienscheinen</p> <p>⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben</p> <p>¹⁰ Ausstellen Leichenpass</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 30.00</p> <p>Fr. 5.00 pro Person</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 2.00 pro Seite</p> <p>Fr. 20.00</p> <p>Fr. 30.00</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>gratis</p>

2. Familien- und schulergänzende Betreuung

Familien- und schulergänzende Betreuung	Art. 17	¹ Familien- und schulergänzende Betreuung	Gemeindeeigene Verordnung über schulergänzende Familienbetreuung / Kantonale Tagesschulverordnung
---	----------------	--	---

3. Einwohnerkontrolle

Art. 18	¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	³ Adressauskunft an Dritte	Fr. 10.00
Art. 19	¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Erteilung Gemeindebürgerrecht	
	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche zw. 15.-25. Lebensjahr • Erwachsene • Ehepaar 	Fr. 300.00 Fr. 1'200.00 Fr. 1'400.00
	³ Besuch obligatorischer Kurs „Politik und Gesellschaft“ des BWZ Lyss	Gebühr gemäss BWZ Lyss
	⁴ Gebühren der Einwohnergemeinde Lyss	Aufwandgebühr Gemeinde Lyss

4. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20	Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
		² Stellungnahme zur	
		a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
		b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
		c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
		d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II

		³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
		⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
		² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
		² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoir, Plätze etc.): pro m ² /Tag - unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 0.50 Fr. 0.20
		³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
		⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten	Art. 24	Die Tarife für die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten werden in einer vom Gemeinderat genehmigten Verordnung geregelt.	Verordnung über die Benützung der Sport- und Schulanlagen / Richtlinien für die Vermietung der Festbänke
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 25	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	Art. 26	Herausgabe von Fundgegenständen	gratis
Waffenerwerbsschein	Art. 27	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

5. Bauwesen

5.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
------------------------------	----------------	--	-----------------

		² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II oder Aufwandgebühr Geometer nach der Verordnung über die amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
		³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
		² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
		³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 30	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
		² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen (Kostenverfügungen mitberichtender Stellen werden zusätzlich verrechnet)	Fr. 20.00 pro Gesuch
		³ Publikation Publikationsgebühren	Fr. 50.00 Effektive Kosten gemäss Publikationsorgan
		⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
		⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
		⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
		⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz • durch Kanton	Fr. 30.00 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
		• durch Gemeinde	Aufwandgebühr II
c) Strassenanschluss	Fr. 30.00		
d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00		
e) Brandschutz • durch Kanton	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)		
• durch Gemeinde	Aufwandgebühr II		

		f) Energietechnischer Massnahmen-nachweis	gemäss Aufwand Prüf-stelle
		g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
		h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
		i) Gemeinschaftsantennenanlage – Anschluss	Fr. 30.00
Beratung und Antragstellung	Art. 31	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)		² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
		³ Antrag/Amtsbericht an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
		⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

5.2 Baukontrollen

Baubeginn	Art. 35	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 36	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II oder Aufwand Geometer nach der Verordnung über die amtliche Vermessung (BSG, 215.341.1)
Massnahmen	Art. 37	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

5.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 38	¹ Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	----------------	---	--------------------------------------

² Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Nachführung Vermessungswerk – Aufnahme	Art. 40	Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996	Gesetz über die amtliche Vermessung (215.341)

6. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41	¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 0.20 pro Seite
		² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.00
Amtliche Bewertung	Art. 42	¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 0.20 pro Seite
		² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Dekret über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD, BSG 661.543).

7. Datenschutz

Art. 43	Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
		Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung. Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet (BSIG 10. November 2008)

8. Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	----------------	--	-----------------

Verwaltung	Art. 45	Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 46	¹ Mahnung	Fr. 20.00
		² Verfügung	Fr. 50.00
Bussen	Art. 47	³ Aufwand, welcher im Zusammenhang mit einer Bussenverfügung entsteht	Aufwandgebühr II

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 48	¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmungen	Art. 49	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 50	¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Dezember 1995 auf.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 beraten und genehmigt.

Gemeinderat Schüpfen


Ueli Hunziker
Gemeindepräsident

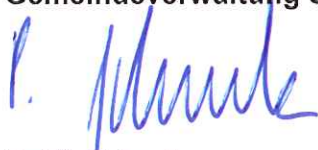

Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde in den amtlichen Anzeigern vom 25. Oktober, 4. November und 2. Dezember 2011 publiziert.

3054 Schüpfen, den 8. Dezember 2011

Gemeindeverwaltung Schüpfen



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

